

## Zu 316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Änderung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden, gemäß § 25 Geschäftsordnungsgesetz 1975**

Die Regierungsvorlage 316 der Beilagen XVI. GP wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden**

2. Art. I Z 1 lautet:

„1. § 1 Z 13 und 14 lautet:

„13. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

14. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr““

3. Art. I Z 2 lautet:

„2. § 13 Z 1 entfällt.“

4. Art. I Z 3 lautet:

„3. § 13 Z 2 bis 16 werden als Z 1 bis 15 bezeichnet.“

5. Der bisherige Art. I Z 2 wird als Z 4 bezeichnet.

6. Art. I Z 5 lautet:

„5. Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik. Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination.

Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung.““

7. Art. I Z 6 lautet:

„6. Abschnitt A Z 6 des Teiles 2 der Anlage entfällt.“

8. Art. I Z 7 lautet:

„7. Z 7 bis 10 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage werden als Z 6 bis 9 bezeichnet.“

9. Art. I Z 8 lautet:

„8. Abschnitt A Z 11 des Teiles 2 der Anlage entfällt.“

10. Art. I Z 9 lautet:

„9. Z 12 bis 14 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage werden als Z 10 bis 12 bezeichnet; Z 10 lautet:

„10. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen.““

11. Art. I Z 10 lautet:

„10. Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage wird ergänzt:

„Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik.““

12. Art. I Z 11 lautet:

„11. Abschnitt C Z 8 des Teiles 2 der Anlage lautet:

„8. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen.““

13. Der bisherige Art. I Z 4 wird als Z 12 bezeichnet.

14. Art. I Z 13 lautet:

„13. Abschnitt G Z 1 erster Satz des Teiles 2 der Anlage lautet:

„1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.““

15. Art. I Z 14 lautet:

„14. Abschnitt L Z 3 erster Satz des Teiles 2 der Anlage lautet:

„3. Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.““

16. Art. I Z 15 lautet:

„15. Die Überschrift zu Abschnitt M des Teiles 2 der Anlage lautet:

**„M. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT““**

17. Art. I Z 16 lautet:

„16. Die Überschrift zu Abschnitt N des Teiles 2 der Anlage lautet:

**„N. BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR““**

18. Art. I Z 17 lautet:

„17 Abschnitt N Z 10 bis 12 des Teiles 2 der Anlage lautet:

„10. Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

11. Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung.

12. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Ver-

staatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Salzachkohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.““

19. Art. II Z 1 lautet:

„1. **Bundeskanzleramt**

Austria-Wochenschau-Gesellschaft m. b. H., Wien;  
Austria Presse Agentur (APA), reg. Gen. m. b. H., Wien.“

19 a. Art. II Z 2 wird wie folgt ergänzt:  
„Österreichisches Verkehrsbüro GesmbH.“

20. Art. II Z 4 lautet:

„4. **Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Radio Austria Aktiengesellschaft Wien;  
Lokalbahn Lambach — Vorchdorf — Eggenberg Aktiengesellschaft, Lambach;

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft mbH, Wien;

„KÖB“ Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen, Gesellschaft m. b. H., Wien;

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H., Wien;

Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Jenbach;

„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial;

INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel;

INTERFRIGO, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel;

ÖKOMBI — Österreichische Gesellschaft für kombinierten Verkehr GesmbH;

Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Gesellschaft m. b. H., Zeltweg;

Entwicklungsgesellschaft Hausruck Gesellschaft m. b. H., Linz;

Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt;

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien;

Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Gesellschaft m. b. H., Wien;

ICD Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation-Gesellschaft m. b. H.“

## Zu 316 der Beilagen

3

21. Art. VII lautet:

**„Artikel VII**

(1) Soweit in besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften in den in Art. I Z 10 dieses Bundesgesetzes genannten Angelegenheiten das Bundeskanzleramt zur Besorgung von Geschäften berufen ist, tritt an seine Stelle das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Soweit in besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften in den in Art. I Z 17 dieses Bundesgesetzes genannten Angelegenheiten das Bundeskanzleramt zur Besorgung von Geschäften berufen ist, tritt an seine Stelle das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

22. Art. VIII lautet:

**„Artikel VIII**

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die bisher dem Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes angehörigen Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten betraut sind, die gemäß diesem Bundesgesetz in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, in dessen Planstellenbereich übernommen.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Zentralkomitees im Bundeskanzleramt mit Bescheid festzustellen, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nunmehr in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Die Übernahme dieser Beamten in den Planstellenbereich des betreffenden Bundesministeriums wird mit Erlassung dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Feststellungsbescheides eine Dienstgebererklärung tritt und die Übernahme in den Planstellenbereich des betreffenden Bundesministeriums mit der Abgabe dieser Dienstgebererklärung wirksam wird.

(4) Den gemäß Abs. 1 in den Planstellenbereich eines anderen Bundesministeriums übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.“

23. Art. IX lautet:

**„Artikel IX**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:  
hinsichtlich

1. Art. I Z 1 bis 4 und 15 und 16 die Bundesregierung;
2. Art. I Z 5 bis 9, Art. II Z 1, Art. III Abs. 1 und 2, Art. IV und V der Bundeskanzler;
3. Art. I Z 10 und Art. VIII Abs. 4 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;
4. Art. I Z 11 und Art. III Abs. 3 der Bundesminister für Bauten und Technik;
5. Art. I Z 12, Art. III, VI Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen;
6. Art. I Z 13, Art. II Z 2 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
7. Art. I Z 14 der Bundesminister für soziale Verwaltung;
8. Art. I Z 17, Art. II Z 4, Art. III Abs. 1 und 2 sowie Art. VIII Abs. 4 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
9. Art. II Z 3 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
10. Art. II Z 5 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
11. Art. III Abs. 4 der Bundesminister für Justiz;
12. Art. VI Abs. 2, soweit die Bestimmung Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen;
13. Art. VIII Abs. 1 bis 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bzw. dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

**VORBLATT****Problem:**

Im Zusammenhang mit der Umbildung der Bundesregierung im September 1984 und der Einsparung eines Staatssekretärs im Bundeskanzleramt sind die entsprechenden Änderungen auf der Ebene des Bundesministeriengesetzes 1973 vorzunehmen.

**Ziel:**

Die derzeit dem Bundeskanzleramt zukommenden Kompetenzen für die verstaatlichte Industrie, die Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung und die zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik sollen mit den Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr verbunden werden. Die Zuständigkeit für Maßnahmen der Entwicklungshilfe und die Koordination der Entwicklungspolitik soll beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten konzentriert werden.

**Lösung:**

Durch eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973 wird ein Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingerichtet, das den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr mit den oben genannten bisherigen Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes, mit Ausnahme der Entwicklungshilfe, vereinigt.

Weiters wird im Katalog des allgemeinen Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die nunmehr exklusive Zuständigkeit für Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe vorgesehen.

## Zu 316 der Beilagen

5

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Neuordnung des allgemeinen Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgt auf Grund der Überlegung, daß im Interesse einer möglichst einheitlichen Besorgung gesamtwirtschaftlich bedeutender Verwaltungsagenden die Angelegenheiten der verstaatlichten Industrie, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik sowie der Koordination der Raumordnung mit den sachlich verwandten bisherigen Agenden des Bundesministeriums für Verkehr, deren hoher wirtschaftlicher Stellenwert evident ist, vereinigt werden sollen. Wesentlich erscheint vor allem, daß Bahn und Post große Auftraggeber sowohl für die verstaatlichte als auch für die private Industrie sind und das neu zu schaffende Bundesministerium die Chance bietet, die Erprobung neuer Technologien zu koordinieren.

Die Änderungen betreffend den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sollen eine praktikable Vollziehung der Angelegenheiten der Entwicklungshilfe und der Koordination der Entwicklungspolitik gewährleisten. Die bisher bestehende Teilung der Kompetenzen soll daher aufgehoben werden.

Die Bundeskompetenz für eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 B-VG.

### II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist ergänzend zum Allgemeinen Teil folgendes zu bemerken:

**Z 1** enthält die dem Inhalt der Änderung der Regierungsvorlage entsprechende Anpassung des Titels.

**Z 2** berücksichtigt die Neubenennung des Bundesministeriums für Verkehr als „Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ in der in § 1 des Bundesministeriengesetzes enthaltenen Aufzählung der Bundesministerien.

**Z 3 und 4** beziehen sich auf die Konzentration der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem

Gebiet der Entwicklungshilfe beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die damit im Zusammenhang stehende Umnummerierung in § 13 des Bundesministeriengesetzes.

**Z 5 und 13** enthalten die erforderlichen Umnummerierungen der Regierungsvorlage.

**Z 6, 7, 8 und 9** berücksichtigen die Zuordnung der bisher dem Bundeskanzleramt zukommenden Kompetenzen zum Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. zum Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im für das Bundeskanzleramt einschlägigen Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes.

**Z 11** berücksichtigt die Zuordnung der bisher dem Bundeskanzleramt zukommenden Kompetenzen zum Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im für dieses Bundesministerium einschlägigen Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes. Diese Zuständigkeit erfaßt auch alle im Rahmen der OECD anfallenden Angelegenheiten der Entwicklungshilfe.

**Z 10, 12, 14 und 15** berücksichtigen die Umbenennung des Bundesministeriums für Verkehr in den für das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bauten und Technik, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für soziale Verwaltung einschlägigen Abschnitten A, C, G und L des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes.

**Z 17 und 18** regeln die Adaptierung der Abschnittsbezeichnung und die vom Bundeskanzleramt in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übertragenen Zuständigkeiten in dem für das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einschlägigen Abschnitt N des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes. Dabei soll die Umschreibung der Aufgaben auf dem Gebiet der „Raumordnung“ präzisiert werden. Eine Ausweitung des Umfangs dieses Kompetenzbestandes ist damit nicht verbunden.

**Z 19 und 20** adaptieren die in der Regierungsvorlage enthaltenen Aufzählungen von Unternehmen im Sinne der gegenständlichen Änderungen.

**Z 19 a** sieht den Übergang der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes am Österreichischen Verkehrsbüro GesmbH vom Bundesministerium für Finanzen an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor.

**Z 21** bewirkt die Änderung des besonderen Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in jenen Angelegenheiten, in denen gemäß Art. I Z 10 und Art. I Z 17 mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes der allgemeine Wirkungsbereich dieser Bundesministerien geändert wird.

**Z 22** ist § 14 Bundesministeriengesetz 1973 bzw. Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983 nachgebildet.

Sie regelt — hinsichtlich der Angelegenheiten, die nach dem vorliegenden Entwurf dem Bundes-

ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bzw. dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übertragen werden sollen — den Übergang jener Bediensteten, die bisher im Bundeskanzleramt unmittelbar mit den in Rede stehenden Angelegenheiten befaßt waren — einschließlich des einschlägig beschäftigten Kanzlei- und Schreibpersonals —, zu den genannten Bundesministerien. Da der Wechsel des Planstellenbereiches ex lege erfolgt, findet die Planstellenbesetzungs-Verordnung 1981, BGBl. Nr. 481; keine Anwendung. Im Hinblick auf § 23 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 24 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erübrigt sich eine ausdrückliche personalvertretungsrechtliche Regelung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Personalübergang.

**Z 23** enthält — neben der Festsetzung des Inkrafttretens der Novelle — die Regelung über die Vollziehung in der nunmehr durch die Änderung der Regierungsvorlage erforderlichen Fassung.